



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

# **Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Auswirkungen auf die Jugendhilfe im Strafverfahren**

- 
- 2003: „Grünbuch der Kommission –Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ (KOM/2003/0075 endg.)
  - 2009: „Entschließung (des Europarates) über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“
  - 27. November 2013: Vorlage eines Maßnahmenpakets mit drei weiteren RL-Vorschlägen der Kommission zur Verwirklichung des „Fahrplans“:



- **11. Mai 2016:** Erlass als Richtlinie (EU) 2016/800, Inkrafttreten am **11. Juni 2016**  
Umsetzungsfrist 3 Jahre (→ „bis zum **11. Juni 2019**“, Art. 24 Abs. 1 Satz 1)
- Bundesgesetz in Kraft seit 17.12.2019

# Weitere betroffene Normen und Fachgebiete



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- StPO: § 140 ff
  - Recht auf notwendige Verteidigung – eigenständige EU RL 2013/48
  - Anpassung der Kriterien der Audio-visuellen Vernehmung
- PDV 382 – „Bearbeitung von Jugendsachen“ (in Überarbeitung seit ca. 2012)
  - neu: audiovisuelle Vernehmung durch Ermittlungsbehörden

# Was hat sich geändert?



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

## Frühestmögliche Beteiligung der JuhIS

- **§ 38 Abs. 6 JGG-neu** = §38 Abs. 3 JGG bish. Fassung, unverändert (vgl. §38 Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG: „im gesamten Verfahren“, „so früh wie möglich“)
- **§ 52 Abs. 2 SGB VIII**: frühzeitige Prüfung (Leistungen der Jugendhilfe) => Förderung der Diversion

# Was hat sich geändert?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- **Nr. 32 Ziff. 1 MiStra:** „In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen:
  1. die Einleitung des Verfahrens...
- **§ 70 JGG-neu:** „Von der Einleitung des Verfahrens ist die JGH **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zur Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten...**“

# Was hat sich geändert?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Berichterstattung

- **§ 38, 3 JGG-neu:** Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist (z. B. vor Anklageerhebung), soll berichtet werden, bei wesentlicher Änderung der Gegebenheiten ergänzende Nachforschungen
- **§ 46a S. 1 JGG-neu:** Ausnahmeregelung, Anklageerhebung vor Berichterstattung möglich, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient

# Was hat sich geändert?

---



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## Teilnahme an der Hauptverhandlung

- **§ 38, 4 JGG – neu:** JGH (= Person, die die Nachforschungen angestellt hat) nimmt an der HV verbindlich teil, Möglichkeit der Kostenauflegung bei Nichtteilnahme
- **§ 38,7 JGG – neu:** Auf Antrag der JGH kann auf Teilnahme verzichtet werden

# Was hat sich geändert?



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

## Teilnahme an der Hauptverhandlung

- **§ 50, 3 S. 3 JGG-neu:** Bericht kann verlesen werden, wenn kein Vertreter der JGH anwesend ist

# Was hat sich geändert?



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

## Neue Rollenzuschreibung der Jugendhilfe

- Bisläng:
  - unterstützende Jugendhilfe
  - Gerichtshilfe
- jetzt **neu**: „Ausfallbürge“ für die Erziehungsberechtigten in bestimmten Konstellationen (**§ 51 Abs. 6 u. 7 JGG – neu** und **§ 67a, 4 S. 3 JGG – neu**)

# Konsequenzen aus den gesetzlichen Veränderungen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Nicht näher zu bezeichnender Personalmehrbedarf in der JuhiS durch
    - Frühere und verbindlichere Beteiligung, auch in „Bagatellfällen“, dadurch Fallzahlanstieg
    - Erweiterte Berichterstattung durch teilweise erforderliche ergänzende Nachforschungen

# Konsequenzen aus den gesetzlichen Veränderungen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- 
- Aufbau neuer bzw. Intensivierung bestehender Kooperationsstrukturen zwischen Polizei, StA und Jugendhilfe
  - Durch Ausweitung der Fälle notwendiger Verteidigung häufigere Beteiligung von Rechtsanwältinnen – Hypothese: mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer
  - Rollenvielfalt der JuHiS wird ausgebaut

# Chancen der Reform



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

- Chancen durch Richtlinie und Umsetzung: Klärung von Aufgaben und Kooperation. Betroffen: alle am Verfahren beteiligten Berufsgruppen: Polizei, Jugend(gerichts)hilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwaltschaft.
- Wünschenswert: lokaler Dialog in bestehenden oder zu gründenden Kooperationsformen (Runde Tische o.ä.), um u.U. notwendige Neuerungen bei den Abläufen zu besprechen und systematisch zu beobachten.

- 
- Grundsätzlich ist die Zielsetzung der EU-Richtlinie und die Reform zu begrüßen, Rolle und die Bedeutung der JuhiS wurde gestärkt
  - Vieles war bisher schon fachlicher Standard, wurde jedoch flexibel gehandhabt, jetzt verbindlicher geregelt
  - Es gibt einige Neuerungen, deren Auswirkungen auf die Praxis bei den einzelnen Beteiligten nicht abschließend beurteilt werden können

- 
- Die JGG-Reform wird auf die Jugendhilfe aufgrund der genannten Neuerungen deutliche Auswirkungen auf die personelle Ausstattung und die Arbeitsprozesse haben.
  - Eine konkrete Aussage zum Personalmehrbedarf ist aufgrund der zahlreichen Unklarheiten über die Art der Auswirkungen, gekoppelt mit den strukturellen Gegebenheiten in den Kommunen nicht machbar



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

---

**Herzlichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**